

Politik Stellung. P. Engelmar wurde denunziert und am 21. April 1941 von der Gestapo wegen „Kanzelmissbrauch und Beleidigung des Führers“ verhaftet und nach Linz zum Erkennungsdienst der Kriminalpolizeidienststelle gebracht.

Am 3. Juni 1941 kam P. Engelmar Unzeitig in das KZ Dachau. Als in den letzten Dezemberwochen 1944 die Typhus-Epidemie ausbrach, meldete er sich mit 19 anderen Geistlichen freiwillig zur Pflege der Schwerstkranken. Er starb am 2. März 1945 selbst an Flecktyphus.

Der Vorschlag, wegen seines priesterlichen Wirkens in unserer Diözese den Nichtgeborenen Gedenktag

des Seligen P. Engelmar Unzeitig CMM in den Diözesankalender aufzunehmen, wurde im Konsistorium am 25. Oktober 2016 positiv zur Kenntnis genommen. Der Gedenktag soll daher in Hinkunft auch in unserer Diözese am 2. März gefeiert werden.

Linz, am 2. März 2017, dem ersten Gedenktag  
Zl. 2256/2016

*Dr. Manfred Scheuer*  
*Bischof von Linz*

*Die liturgischen Texte sind im Bischöflichen Ordinariat erhältlich (ordinariat@dioezese-linz.at).*

## 19. Statut für den Dekanatsrat

### Präambel

1. Im Dekanat bilden Pfarren, spezielle pastorale Initiativen und Einrichtungen, Personalgemeinden, Stifte, Orden, Einrichtungen der Caritas und der kategorialen Seelsorge, Religionsunterricht und kirchliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Öffentliche Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft, kirchlich getragene Kindertageseinrichtungen, Kirchenbeitragsberatungsstellen und kirchliche Bewegungen wie z. B. die Katholische Aktion sowie weitere kirchliche Einrichtungen Knotenpunkte des pastoralen und sozialen kirchlichen Netzwerkes (vgl. Pastorale Leitlinien 2001).
2. Jeder dieser Knotenpunkte trägt Verantwortung für das Ganze; durch die Verknüpfung entsteht kirchliches Leben in vielfältiger Form. Alle Beteiligten sind aufgefordert, sich selbst als Teil dieses größeren pastoralen Netzwerkes zu sehen und ihren jeweiligen Beitrag für die Seelsorge im Dekanat zu definieren.
3. Die Mitverantwortung auf Grund des gemeinsamen Priestertums aller Getauften findet ihren strukturellen Ausdruck in pastoralen Räten. Für die DekanatsEbene ist das der Dekanatsrat.

### Artikel 1: Rechtsnatur und inhaltliche Ausrichtung des Dekanatsrates

1. Der Dekanatsrat ist ein gemäß dieser Ordnung beschicktes Gremium, welches in jedem Dekanat der Diözese Linz eingerichtet ist und jeweils dort tätig wird.
2. Der Dekanatsrat ist Ausdruck der Vielfalt der Kirche auf dem Territorium des Dekanats.
3. Im Dekanatsrat tragen hauptamtliche und ehrenamtliche Vertreter/innen der kirchlichen Knotenpunkte zusammen mit dem Dechant als Vorsitzendem Verantwortung für die Gestaltung der Seelsorge auf DekanatsEbene und entscheiden grundsätzliche pastorale Fragen des Dekanats, sofern für solche Entscheidungen keine andere Zuständigkeit besteht. Er ist die Kommunikationsdrehscheibe für die pastoralen Knotenpunkte im Dekanat und verbindet diese mit dem diözesanen Pastoralrat.

### Artikel 2: Zusammensetzung und Arbeitsweise des Dekanatsrates

1. Der Dekanatsrat besteht aus
  - a) dem Dechant als Vorsitzendem,

- b) der Dekanatsassistentin / dem Dekanatsassistenten,
  - c) der/dem Beauftragten für Jugendpastoral im Dekanat,
  - d) den Seelsorgeraum-Koordinatorinnen/-Koordinatoren,
  - e) der Vertreterin / dem Vertreter der Caritas-Regional Koordinator/inn/en,
  - f) einer Vertreterin / einem Vertreter der Kirchenbeitragsberatungsstelle,
  - g) der Vertreterin / dem Vertreter des Dekanates im Pastoralrat,
  - h) der Dekanatssekretärin / dem Dekanatssekretär als Schriftführer/in,
  - i) allen Pfarrern (und Gleichgestellten), Pfarrmoderatoren und Pfarrassistent/inn/en,
  - j) einem Mitglied des Seelsorgeteams aus Pfarren mit dem Leitungsmodell „Leitung unter Beteiligung Ehrenamtlicher / Seelsorgeteam-Pfarrgemeinderats-Modell“,
  - k) der Obfrau / dem Obmann des Pfarrgemeinderates (ersatzweise deren Stellvertreter/in oder einem ehrenamtlichen Laienmitglied der Leitung des Pfarrgemeinderates),
  - l) allen Kooperatoren, Ständigen Diakonen und Pastoralassistent/innen,
  - m) jeweils einer Vertreterin / einem Vertreter der auf Dekanatsstufe tätigen Gliederungen der Katholischen Aktion (üblicherweise Kath. Frauenbewegung, Kath. Männerbewegung, Kath. Jugend, Kath. Jungschar),
  - n) je einer Religionslehrerin / einem Religionslehrer aus dem Bereich der Pflichtschulen bzw. der Mittleren / Höheren Schulen gemäß dem Vorschlag der jeweils zuständigen Arbeitsgemeinschaft,
  - o) den Vertreter/inne/n der pastoralen Knotenpunkte im Sinn von Art. 8.
2. Der Dekanatsrat kann bis zu drei weitere Mitglieder kooptieren.
  3. Die Funktionsdauer des Dekanatsrates beträgt fünf Jahre.
  4. Um die genannten Aufgaben zu erfüllen, trifft sich der Dekanatsrat mindestens dreimal pro Arbeitsjahr.

### Artikel 3: Aufgaben des Dekanatsrates

1. Der Dekanatsrat gewährleistet den Informations-Austausch der Pfarren und anderer pastoraler Knotenpunkte untereinander.

2. Er fördert die Entwicklung der pastoralen Knotenpunkte.
3. Er entwickelt, unterstützt und koordiniert verbindliche Formen der Zusammenarbeit zwischen den pastoralen Knotenpunkten.
4. Er fördert den Austausch und die Zusammenarbeit verschiedener Funktionen und Fachbereiche (vgl. Art. 7: Dekanatsversammlungen).
5. Er sorgt für die Kommunikation zwischen der Diözesanebene und den kirchlichen Knotenpunkten im Dekanat.
6. Er wählt die beiden Stellvertreter/innen des Vorsitzenden sowie die weiteren gewählten Mitglieder der Leitung des Dekanatsrates.
7. Er unterstützt die Vertretung des Dekanats im Pastoralrat in der Meinungsbildung zu den Themen der Vollversammlung und bringt über sie Anliegen des Dekanats in den Pastoralrat ein. Er berät im Auftrag des Pastoralrates einzelne Themen im Blick auf die Vollversammlung oder im Blick auf die Seelsorge im Dekanat.
8. Er berät den Dechant bzw. eine/n Delegierte/n in der Repräsentanz dieses pastoralen Raumes gegenüber gesellschaftlichen Kräften.
9. Er entwickelt neue Initiativen, beschließt gemeinsame Projekte auf der Ebene des Dekanats und führt sie gegebenenfalls auch durch.
10. Er berät und entscheidet grundsätzliche pastorale Fragen. Dabei werden u. a. Überlegungen der Pastoralen Konferenz in die Entscheidung eingebunden.

### Artikel 4: Leitung des Dekanatsrates

1. Die Leitung des Dekanatsrates besteht *von Amts wegen* aus
  - a) dem Dechant als Vorsitzendem,
  - b) der Dekanatsassistentin / dem Dekanatsassistenten,
  - c) den Seelsorgeraum-Koordinator/innen, sowie *als gewählten Mitgliedern*
  - d) den beiden Vorsitzenden-Stellvertreter/innen (eine hauptamtliche Seelsorgerin / ein hauptamtlicher Seelsorger, eine Ehrenamtliche / ein Ehrenamtlicher),
  - e) zwei ehrenamtlichen Laienmitgliedern aus den Leitungen des Pfarrgemeinderates (vgl. Art. 2.1 lit. k),
  - f) der Vertreterin / dem Vertreter im Pastoralrat,
  - g) einer in der kategorialen Seelsorge tätigen Person.

2. Die Leitung kann bis zu zwei weitere Mitglieder kooptieren.
3. Der Dechant kann ein Mitglied der Leitung des Dekanatsrates zur/zum Geschäftsführenden Vorsitzenden bestellen.

#### **Artikel 5: Aufgaben der Leitung des Dekanatsrates**

1. Die Leitung des Dekanatsrates steuert die Arbeit des Dekanatsrates.
2. Sie beobachtet aktiv die Situation des Dekanats und entwickelt Strategien für die Personalzu- teilung in den Seelsorgeräumen und für die Seelsorge auf Dekanatssebene.
3. Sie entwickelt Themen für die Sitzungen des Dekanatsrates und gegebenenfalls auch für die Pastoralkonferenz.
4. Sie begleitet die Verwirklichung der Beschlüsse, unterstützt bei Bedarf die handelnden Personen oder Gruppen und gibt Wertschätzung und Anerkennung.
5. Die Mitglieder der Leitung – insbesondere aber der Dechant und der / die Dekanats-Assistent/in – sind Anlaufstellen für die Anliegen der Mit- glieder des Dekanatsrates bzw. für die pastora- len Knotenpunkte.
6. Der Dechant bzw. der / die Geschäftsführende Vorsitzende beruft die Dekanatsratsleitung und den Dekanatsrat ein.

#### **Artikel 6: Sekretariat des Dekanatsrates und sei- ner Leitung**

Das Sekretariat sorgt für die administrativen Belan- ge des Dekanatsrates und der Leitung.

#### **Artikel 7: Dekanatsversammlungen**

Fallweise kann vom Dekanatsrat oder der Leitung des Dekanatsrates eine Dekanatsversammlung ein- berufen werden, zu der alle Mitglieder der Pfarrge- meinderäte des Dekanates und etwaiger im Dekana- nat bestehender kategorialer Räte gehören.

#### **Artikel 8: Regelungen für das Ende der Funkti- onsperiode und die Neukonstituierung**

Der bisherige Dekanatsrat erhebt am Ende der Funktionsperiode in seiner letzten Sitzung, welche pastoralen Knotenpunkte es zusätzlich zu den Pfar- ren zum aktuellen Zeitpunkt gibt. Er legt fest, wel- cher dieser Knotenpunkte im kommenden Dekana- ratsrat eine Vertretung entsendet.

#### **Artikel 9: Schlussbestimmungen**

1. Abänderungen dieses Statuts bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes des Pastoralrates und der zustimmenden Kenntnisnahme durch den Arbeitsausschuss der Dechantenkonferenz sowie der Bestätigung, Inkraftsetzung und Ver- öffentlichung durch den Diözesanbischof.
2. Dieses Statut wurde vom Vorstand des Pastoral- rates am 5. April 2016 beschlossen und von der Vollversammlung der Dechantenkonferenz am 22. September 2016 zustimmend zur Kenntnis genommen.
3. Dieses Statut tritt mit 1. März 2017 in Kraft; es ersetzt das Statut von 2007.

Linz, am 1. März 2017

Zl: 298/2017

*Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz*